

Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Publikation der Rechtsprechung vom 5. Dezember 2016

Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin, Zug, hat am 5. Dezember 2016 folgende Motion eingereicht:

Urteile, Strafbefehle und Beschwerdeentscheide sind zu publizieren, damit die Presse und die Öffentlichkeit ihre Kontrollfunktion gegenüber von Judikative und Exekutive wahrnehmen können. Die Gerichte des Bundes tun dies schon seit dem Jahr 2000 und haben damit gute Erfahrungen gesammelt. In seinem Urteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 hat das Bundesgericht klargemacht, dass es dies zukünftig auch von kantonalen Gerichten erwartet.

Das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht

§ 97 Öffentlichkeit von Entscheiden

¹ Soweit die Entscheide der Gerichte nach Bundesrecht öffentlich sind und nicht mündlich eröffnet wurden, werden sie durch Auflage in der Kanzlei des Gerichts der Öffentlichkeit während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht. In gleicher Weise werden Strafbefehle nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kanzlei der Staatsanwaltschaft während drei Tagen zugänglich gemacht.

Motionstext

§ 97 Öffentlichkeit von Entscheiden

¹ (unverändert)

² Das Obergericht veröffentlicht unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes in geeigneter Weise eine Auswahl von Entscheiden, die für die Rechtspraxis und Rechtsentwicklung von besonderer Bedeutung sind.

² Alle Gerichte und die Staatsanwaltschaft publizieren laufend sämtliche Urteile und Strafbefehle vollständig aber anonymisiert auf ihrem jeweiligen Webauftritt. Die Veröffentlichung kann aufgeschoben werden, solange diese eine behördliche Massnahme vereiteln würde.

Seite 2/2 2692.1 - 15329

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht Motionstext § 48 Entscheid § 48 Entscheid ¹ Der Beschwerdeentscheid ist zu begrün-1 (unverändert) den und den Parteien schriftlich mitzuteilen. ² Die Beschwerdeinstanzen publizieren laufend sämtliche Endentscheide vollständig aber anonymisiert auf ihrem jeweiligen Webauftritt. Die Veröffentlichung kann aufgeschoben werden, solange diese eine behördliche Massnahme vereiteln würde. § 72 Urteil § 72 Urteil ¹ Gelangt das Verwaltungsgericht zu einer ¹ (unverändert) Gutheissung der Beschwerde, so urteilt es selbst in der Sache oder weist sie zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz. ² (unverändert) ² Das Verwaltungsgericht kann die Angelegenheit insbesondere zurückweisen, wenn die Vorinstanz auf die Sache nicht eingetreten ist oder wenn sie den Sachverhalt ungenügend festgestellt hat. ³ Das Urteil ist zu begründen und den Par-³ (unverändert) teien schriftlich mitzuteilen. ⁴ Das Verwaltungsgericht publiziert laufend sämtliche Urteile vollständig aber anonymi-

siert auf seinem Webauftritt. Die Veröffentlichung kann aufgeschoben werden, solange diese eine behördliche Massnahme ver-

eiteln würde.